

Dokumente zum Versicherungsschutz Langzeit-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. Reiseabbruch-Versicherung)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
UST-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Reiseabbruch-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Beginn Ihres versicherten Aufenthalts.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8

des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Reiseantritt Ihres versicherten Aufenthaltes. In der Reiseabbruch-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte endet Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihren versicherten Aufenthalt endgültig beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gerne!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Postadresse: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
81605 München

Kompetente Hilfe im Notfall!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 89 4166-1010

Allgemeine Fragen und Anfragen zur Telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Stornoberatung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere Telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Unter Telefon +49 89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.

Unsere Servicezeiten sind:

Mo-Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr

Weitere Infos unter

www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Steht fest, dass Sie nicht wie geplant verreisen können (Beispiel: Attest liegt vor), prüfen Sie bitte sofort, ob ein verspäteter Reiseantritt oder eine Umbuchung möglich wäre. Ist dies nicht der Fall, stornieren Sie Ihre Reise, bevor sich die Stornogebühren erhöhen.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV / Langzeit 2021.)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen (sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde).

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81605 München

Geeignete Nachweise vorlegen – diese werden unser Eigentum. Rechts die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Versicherungsnachweis (z.B. Prämienrechnung)
- Buchungsbestätigung des Leistungsträgers
- Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z.B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

E Stornierung / verspäteter Antritt Ihres versicherten Aufenthalts:

Zusätzlich einzureichen sind:

- Stornokostenrechnung z.B. für stornierten Sprachaufenthalt
- Nachweis zum Stornogrund, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Stornierung des versicherten Aufenthalts

F Abbruch Ihres versicherten Aufenthalts:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:

- Datum des Reisedbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
- Nachweis über den Grund des Reisedbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Abbruch der Reise
- Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Leistungen (ohne Rückreisekosten)
- Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
- Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
- Bescheinigung z.B. des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo-Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr unter +49 89 4166-1799. Mehr Informationen und unsere Online-Schadensmeldung finden Sie im Internet unter www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

Versicherungsbedingungen der ERGO Reiseversicherung AG für Versicherungen für Langzeit-Aufenthalte (VB-ERV/Langzeit 2021)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen** und das **Glossar** gelten für die Versicherungen für Langzeit-Aufenthalte der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt. Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den **Besonderen Teilen** geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- A) Sie sind in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt.
 - B) Sie halten sich nur vorübergehend im Ausland auf (zum Beispiel als Schüler, Sprachschüler, Student, Doktorand, Gastwissenschaftler, Praktikant, Freiwilligenhelfer, Backpacker oder Teilnehmer an Work and Travel Programmen, über eine Organisation oder selbst gebucht). Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.
 - 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.
 - 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.
 - 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zur Stelle.

2. Für welchen Aufenthalt haben Sie Versicherungsschutz?

- Sie haben Versicherungsschutz für Ihren →versicherten Aufenthalt.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt Ihres versicherten Aufenthaltes.
- 3.2 In der Reiseabbruch-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Beginn Ihres →versicherten Aufenthaltes. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt endgültig beendet haben.
- 3.3 Können Sie Ihren →versicherten Aufenthalt nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

4. Besteht Versicherungsschutz im →Heimatland, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen?

- Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen, besteht Versicherungsschutz in Ihrem Heimatland in demselben Umfang wie für Ihren Aufenthalt im →Ausland. Dies gilt für eine Dauer von maximal acht Wochen pro →Versicherungsjahr. Voraussetzung ist, Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.

5. Welche Aufenthaltsdauer versichern wir maximal?

- 5.1 Wir versichern Ihren Aufenthalt nur, wenn er für maximal 24 Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie sich nur vorübergehend im →Ausland aufhalten und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.

- 5.2 Die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zur Stelle.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 6.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs.1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 6.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 6.3 Im Lotschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

- 7.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadeneignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß mitteilen.
- 8.2 Sie haben das Schadenseignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 8.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersetzungspflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsmäßig regulieren.
- 11.3 [Entfällt.]

12. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

- 12.4 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

- Als Angehörige gelten:
- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
 - B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt Ihres versicherten Aufenthaltes:

- Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist der →versicherte Aufenthalt angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Leistung des →versicherten Aufenthaltes in Anspruch nehmen. Als Antritt des →versicherten Aufenthaltes gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.

- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreihe? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Aufenthaltsort:

Als Aufenthaltsort gelten alle Orte ihres versicherten Aufenthaltes, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Aufenthaltsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 - 18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 - 18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahmung von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanaustritt; Erdbeben; Erdrutsch.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Heimatland:

Heimatland ist das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehreren Kontinenten eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise ein gebuchter Sprachaufenthalt, ein gebuchtes Work and Travel Programm; die Hin- bzw. Rückreise mit Flug oder Bahn.

Schule/Universität:

- Schulen sind:
- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
 - Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
 - Ausbildungsbegleitende Schulen.
 - Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meisterstitel.
- Universitäten sind:
- Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reisetermins umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherter Aufenthalt:

Als versicherter Aufenthalt gilt Ihr gesamter vorübergehender Aufenthalt im → Ausland einschließlich Hin- und Rückreise.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).

Besondere Teile

E Stornokosten-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte

1. Was ist versichert?

- Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - Sie stornieren Ihren → versicherten Aufenthalt.
 - Sie treten Ihren → versicherten Aufenthalt verspätet an.
 - Ein → öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - Sie erkranken nach Buchung Ihres → versicherten Aufenthaltes.
 - Sie erleiden einen Unfall.
 - Sie werden schwanger.
 - Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihren → versicherten Aufenthalt stornieren sollten.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihren → versicherten Aufenthalt doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihren → versicherten Aufenthalt zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- Haben Sie Ihren → versicherten Aufenthalt nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihren → versicherten Aufenthalt stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihren → versicherten Aufenthalt stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie dem Leistungsträger schulden, wenn Sie Ihren → versicherten Aufenthalt stornieren.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.

- Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.

- Sie haben den → versicherten Aufenthalt storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihnen → versicherten Aufenthalt planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Didymen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.

C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

A) Tod.

B) Eine schwere Unfallverletzung.

C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.

D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.

E) Adoption eines minderjährigen Kindes.

F) Impfunverträglichkeit.

G) Bruch von Prothesen.

H) Lockerung von implantierten Gelenken.

I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasseroberbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

J) Die betriebsbedingte Kündigung.

K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.

L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verzettelung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.

N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

O) Wenn vor Antritt Ihres → versicherten Aufenthaltes der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für Ihren → versicherten Aufenthalt erforderlich.

P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die Zeit Ihres → versicherten

Aufenthaltes; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßiger Ende Ihres →versicherten Aufenthaltes statt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - 5.2 →Betreuungspersonen.
 - 5.3 Sie haben Ihren →versicherten Aufenthalt für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem →Antritt Ihres versicherten Aufenthaltes versichert?

- 6.1 Müssen Sie Ihren →versicherten Aufenthalt verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
 - A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - B) Ihre nicht genutzten gebuchten Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung des →versicherten Aufenthaltes anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihres versicherten Aufenthaltes aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihren →versicherten Aufenthalt deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro →versichertem Aufenthalt.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise zu Ihrem →versicherten Aufenthalt versichert?

Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise zu Ihrem →versicherten Aufenthalt bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Buchung Ihres →versicherten Aufenthaltes vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihren →versicherten Aufenthalt stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung des →versicherten Aufenthaltes anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese den →versicherten Aufenthalt aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, Ihren →versicherten Aufenthalt allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung des →versicherten Aufenthaltes anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 13.2 Bei Suchterkrankungen.
 - 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
 - 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für die Stornierung einer Sprachschule oder anderer gebuchter Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes.
 - 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mit-versichert sind.
 - 13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
 - 13.7 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihren →versicherten Aufenthalt →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
 - A) empfiehlt diese, Ihren →versicherten Aufenthalt zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihren →versicherten Aufenthalt →unverzüglich zu stornieren.
 - B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihren →versicherten Aufenthalt nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihren →versicherten Aufenthalt zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht zu Ihrem →versicherten Aufenthalt reisen können. Damit haben Sie Ihren →versicherten Aufenthalt rechtzeitig storniert.
- 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impf-unverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung des →versicherten Aufenthaltes einholen.
 - C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:
 - Einer Ferienwohnung.
 - Eines Mietwagens.
 - Eines Wohnmobil.
 - Eines Wohnwagens.
 - Bei Bootsscharter.
 - E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

- 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro →versichertem Aufenthalt muss Ihrem vollen vereinbarten Preis für alle gebuchten Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

F Reiseabbruch-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie:
- A) Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt außerplanmäßig beenden müssen.
 - B) Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen müssen.
 - C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - D) Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt verlängern müssen.
 - E) Bei Feuer oder →Elementareignissen während Ihrer Reise.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

- 2.1 Sie müssen Ihren →versicherten Aufenthalt vorzeitig abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Preis für Ihre nicht genutzten, gebuchten Leistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Bei →Antritt des →versicherten Aufenthaltes war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - C) Sie haben Ihren →versicherten Aufenthalt abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihren →versicherten Aufenthalt planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

- 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?**
- 3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können den →versicherten Aufenthalt aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.
- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 2.3, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- Wann ist eine Erkrankung unerwartet?**
- Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor →Antritt des →versicherten Aufenthaltes keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- Wann ist eine Erkrankung schwer?**
- Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch des →versicherten Aufenthaltes ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass der →versicherte Aufenthalt nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungssträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- A) Tod.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - E) Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - F) Impfunverträglichkeit.
 - G) Bruch von Prothesen.
 - H) Lockerung von implantierten Gelenken.
 - I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementareignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - J) Die betriebsbedingte Kündigung.
 - K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 - L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verzettelung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
- O) Wenn während des →versicherten Aufenthaltes der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung des →versicherten Aufenthaltes erforderlich.
- P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
- Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die Zeit Ihres →versicherten Aufenthaltes; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende des →versicherten Aufenthaltes statt.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
- Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 →Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**
- Das von Ihnen genutzte Kraftfahrzeug wird während Ihres →versicherten Aufenthaltes aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene gebuchten Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro →versichertem Aufenthalt.
- 7. Was ist im Verspätungsschutz der Weiter- und Rückreise während Ihres →versicherten Aufenthaltes versichert?**
- Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
- 8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?**
- 8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,- pro Person.
- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,- pro Person.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 9. Wann erstatten wir nicht genutzte, gebuchte Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes, wenn eine stationäre Behandlung während des →versicherten Aufenthaltes nötig wird?**
- Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Preis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene gebuchte Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes.
- 10. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementareignissen am →Aufenthaltsort?**
- Wegen Feuer oder →Elementareignissen an Ihrem →Aufenthaltsort ist es Ihnen unmöglich Ihren →Aufenthaltsort zu verlassen, um planmäßig Ihre Rückreise anzutreten? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- A) Den zwingend notwendigen verlängerten Aufenthalt.
 - B) Die außerplanmäßige Rückreise.
- Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistungen.
- 11. Was ist nicht versichert?**
- Wir leisten nicht:
- 11.1 Bei einer psychischen Reaktion
- A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunfall.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- 11.2 Bei Suchterkrankungen.
- 11.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 11.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- 11.5 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 12.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 12.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).
 - B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch des →versicherten Aufenthaltes einholen.
 - C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 14. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
- Die Versicherungssumme pro →versichertem Aufenthalt muss Ihrem vollen vereinbarten Preis für alle gebuchten Leistungen Ihres →versicherten Aufenthaltes einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 15. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**
- Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.